

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

35 (4.2.1933) Der Ratgeber

Der Ratgeber

Einschätzung zur landwirtschaftl. Unfallversicherung

Zur Zeit liegt in den meisten Gemeinden das Unfallkataster zur Einschätzung offen. Während einer 14tägigen Offenlegungsfrist und einer weiteren unmittelbar daran anschließenden Rechtsmittelfrist von 4 Wochen kann der Landwirt Widerspruch einlegen, wenn er glaubt, daß sein Betrieb nicht in die richtige Klasse eingereiht ist. Es kommt in der Hauptsache darauf an, daß die Zahl der Arbeitstage richtig errechnet und der Betrieb in die richtige Klasse eingereiht ist. Bei der Un-

fallumlage selbst, können dann höchstens noch Schreibfehler, aber keine Veranlagungsfehler mehr entstehen. Im nachstehenden werden die Gesichtspunkte herausgestellt, auf die der Landwirt zu achten hat.

Arbeitstage.

Die Arbeitstage sind nach einem Gutachten der Landesökonomieräte mit Wirkung vom 1. Januar 1931 an durch die Bezirksräte neu festgelegt worden. Anschließend geben wir die

Uebersicht

über die nach § 55 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 erstatteten bezirksrätlichen Gutachten für den Arbeitsbedarf landwirtschaftlicher Betriebe. Gültig ab 1931.

Amtsbezirk	Alter	Ganztags- gewerbe	Bleien- u. Groschland	Distrikt- u. Ge- müßgarten	Re- weid- u. Reuterei	Wald- u. Forst- wirtsch.	Wald- u. Forst- wirtsch.	Wald- u. Forst- wirtsch.	Wald- u. Forst- wirtsch.
1 Adelsheim	45	100	25+15	200	170	4	6	25	7
2 Bretten	45	160	25	200	170	4	6	30	7
3 Bruchsal									
untere Rheinebene	48	150	25	200	170	4	6	30	7
Pfinz- u. Kraichgau	52								
4 Buchen	40	160	18-20	140	170	3	5	30	7
5 Bühl mittl.									
nördl. Schwarzw.	50+49	160	25	200	170	4	6	30	7
mittl. Schwarzw.	47-58								
6 Donaueschingen									
südl. Schwarzw.	24	160	15	24	—	4	6	30	7
Donaugegend	38								
7 Emmendingen									
südl. Schwarzw.	39	160	20+25	200	170	4	6	30	7
Kaiserstuhl	51-53								
mittl. Rheinebene	54-57								
8 Engen									
Donaugegend	38-42	160	20+25	200	180	4	5	30	7
Bodenseegebiet	46								
9 Ettlingen									
mittl. nördl. Schwarzw.	42	160	25	200	170	4	6	30	7
mittl. Rheinebene	43								
10 Freiburg									
südl. Schwarzw.	39	160	15+25	200	170	4	6	30	7
mittl. Schwarzw.	42								
Ob. Rheinebene	33+54								
Kaiserstuhlgeb.	51								
11 Heidelberg									
Unt. Rheinebene	56	160	25	200	170	4	6	30	7
Odenwald	44								
12 Karlsruhe									
Pfinz- u. Kraichgau	56	150	25	200	170	4	6	30	7
unt. Rheinebene	50								
13 Kehl	57+54	160	25	200	—	4	6	30	7
14 Konstanz	39-48	160	25	200	170	4	6	30	7
15 Lahr									
mittl. Rheinebene	50-58	160	25	200	170	4	6	30	7
mittl. Schwarzw.	42+50								
16 Lorch	53	160	25	200	170	4	6	30	7
17 Mannheim	60+59	160	25	200	170	4	6	30	7
18 Meßkirch	38	—	15+25	200	—	4	6	30	7
19 Mosbach									
Odenwald	42	160	25	200	170	4	5	30	7
Banland	46-51								
20 Müllheim									
südl. Schwarzw.	39	160	18+25	200	170	4	6	30	7
Ob. Rheinebene	53-59								
21 Neustadt	39	160	15-28	39	—	4	6	30	7
22 Neckar	42-48	160	25	200	170	4	6	30	7
23 Offenburg									
mittl. Rheinebene	54-58	160	25	200	170	4	6	30	7
nördl. Schwarzw.	49-52								
24 Pforzheim									
nördl. Schwarzw.	42	160	25	200	170	4	6	30	7
Pfinz- u. Kraichgau	45+48								
25 Pfullendorf	38	160	25	200	170	4	6	25	7
26 Rastatt									
nördl. Schwarzw.	39	160	15+25	200	170	4	6	30	7
mittl. Rheinebene	43+54								
27 Rastatt	39-41	160	17-25	200	170	4	6	30	8
28 Schopfheim	49+39	160	20+25	200	170	4	6	30	7
29 Sinsheim	44-47	160	25	200	170	4	6	30	7
30 Stanfen									
südl. Schwarzw.	39	160	15+25	200	170	4	6	30	7
Ob. Rheinebene	46+53								
31 Stollach									
Donaugegend	38	160	25	200	170	4	6	30	7
Bodenseegebiet	42-47								
32 Tauberhofsheim	45	160	25	200	170	4	6	30	7
33 Ueberlingen									
Bodenseegebiet	40-46	160	25	200	170	4	6	30	7
Donaugegend	39								
34 Wiltshausen									
Donaugegend	38	160	10+25	40	—	4	6	30	7
mittl. Schwarzw.	42								
35 Waldkirch									
südl. Schwarzw.	39	160	15-25	200	170	4	6	30	7
mittl. nördl. Schwarzw.	42								
36 Waldmühlbach	39-41	160	15-25	200	170	4	6	30	7
37 Weinsheim									
Odenwald	47+50	—	20	200	170	4	6	30	7
unt. Rheinebene	60-64								
38 Wertheim	42	160	25	200	170	4	6	30	7
39 Wiesloch									
Pfinz- u. Kraichgau	46-48	160	25	200	170	4	6	30	7
unt. Rheinebene	48-50								
40 Wolfach	42	160	25	100	170	4	6	30	7

Der Arbeitsbedarf für Großvieh und Geflügel ist in allen Bezirken wie folgt festgesetzt:

- Für die Pflege von **Hindvieh**:
bei 1 Stück 20 Arbeitstage
bei 2 St. 18 Arbeitst. je St. = 36 Arbeitst.
bei 3 St. 18 Arbeitst. je St. = 54 Arbeitst.
bei 4 St. 16 Arbeitst. je St. = 64 Arbeitst.
bei 5 St. 16 Arbeitst. je St. = 80 Arbeitst.
bei 6 St. 15 Arbeitst. je St. = 90 Arbeitst.
bei 7 St. 15 Arbeitst. je St. = 105 Arbeitst.
bei 8 St. 15 Arbeitst. je St. = 120 Arbeitst.
bei 9 St. 14 Arbeitst. je St. = 126 Arbeitst.
bei 10 St. 14 Arbeitst. je St. = 140 Arbeitst.
bei 11 St. 14 Arbeitst. je St. = 154 Arbeitst.
bei 12 St. 13 Arbeitst. je St. = 156 Arbeitst.
- Für **Geflügel** bei mindestens 100 Stück: 2 Arbeitstage für je 10 Stück.
Für **Geflügelzucht** und **Legebetriebe** bei mindestens 200 Stück: 2,5 Arbeitstage für je 10 Stück.

Die Arbeitstage sind für einzelne Gemeinden mancher Bezirke oft verschieden festgesetzt. Aus technischen Gründen konnten wir vorstehend die Arbeitstage nur im Rahmen anführen.

Klasseneinteilung

Alle Betriebe, zu deren Bewirtschaftung weniger als 1200 männliche Arbeitstage erforderlich sind, werden in eine der bestehenden 9 Klassen eingereiht.
Hiernach sind einzuschätzen:
Betriebe von weniger als 75 Arbeitstagen in die 1. Klasse mit 50 Arbeitstagen;
von 75 bis 150 Arbeitstagen in die 2. Klasse mit 100 Arbeitstagen;
von 150 bis 300 Arbeitstagen in die 3. Klasse mit 200 Arbeitstagen;
von 300 bis 450 Arbeitstagen in die 4. Klasse mit 350 Arbeitstagen;
von 450 bis 600 Arbeitstagen in die 5. Klasse mit 500 Arbeitstagen;

Klasse	Lohngebiet I Beiträge RM.			Lohngebiet II Beiträge RM.			Lohngebiet III Beiträge RM.					
	1931	1930	1929	1931	1930	1929	1931	1930	1929			
1	5,40	6,39	6,19	5,12	4,70	5,50	5,25	4,84	4,20	4,97	4,69	3,88
2	10,80	12,18	12,38	10,23	9,30	11,—	10,50	8,68	8,40	9,94	9,38	7,75
3	21,60	25,56	24,75	20,46	18,60	22,—	21,—	17,86	16,80	19,88	18,75	15,50
4	37,80	44,78	43,81	35,81	32,60	38,52	36,75	30,88	29,40	34,70	32,81	27,15
5	54,—	63,90	61,88	51,15	46,50	55,02	52,50	43,40	42,—	49,70	46,88	38,75
6	70,20	83,07	80,44	66,50	60,50	71,53	68,25	56,42	54,60	64,61	60,94	50,88
7	86,40	102,24	99,—	81,84	74,40	88,04	84,—	69,44	67,20	79,52	75,—	62,—
8	102,60	121,41	117,56	97,19	88,40	104,55	99,75	82,46	79,50	94,43	89,—	73,88
9	118,80	140,58	136,18	112,53	102,30	121,05	115,50	95,48	92,40	109,34	103,13	85,25

Wie hat zweckmäßig die Fichtenpflanzung zu erfolgen?

Eine sachgemäße Pflanzung muß von den Wachstumsbedingungen der Holzarten ausgehen, d. h. es sind zu berücksichtigen die Anforderungen der Holzarten an Klima und Boden, die normale Wurzellage und die Bestandesstellung, die für die betreffende Holzart die naturgegebene ist.

Die Fichte verlangt, um gute Wuchsergebnisse zu zeigen, einen anfeuchtigen bis nassen Boden mit hohem Feinerdegehalt. Keine durchlässige Sandböden sagen der Fichte nicht zu, weil diese Standorte nicht wasserhaltig genug, daher für die Fichte zu trocken sind. Sie erfordert nämlich hohe Niederschläge oder entsprechende Grundfeuchtigkeit. Auch auf anmoorigen und wiesenartigen Böden kann die Fichte noch mit Erfolg gebracht werden. Hohe Wärmeanforderungen stellt die Fichte nicht, sie steigt daher im Gebirge bis in höhere Lagen hinauf. In Hinsicht auf den Boden ist sie also anspruchslos, vollere als die Kiefer, die häufig auch noch auf trockeneren Sandböden wächst. Die Fichte ist eine flachwurzelnde Holzart. Ihre Wurzeln dringen nicht tief in das Erdreich ein, sondern streichen flach unter der Bodendecke hin, um so mehr, je nährstoffreicher der Boden ist. Sie ist dann gezwungen, die Nährstoffe aus dem oberen Bodenschicht zu ziehen, der aus der Zerlegung des Bestandesabfalls und der Bodendecke (Nadeln und Reisig, Gräser und Unkraut) hervorgeht. Diese der Fichte eigentümliche Wurzellage ist bei der Pflanzung besonders zu beachten. Während die junge Pflanze bei der Saat von selbst ihre natürliche Wurzellage einnimmt, geschieht es häufig bei der Pflanzung, daß die Wurzeln entgegen ihrer natürlichen Lage senkrecht in den Boden gelangen. Die Pflanze ist dann genötigt, ihre Wuchskraft zuerst auf das Anheben neuer Wurzeln zu konzentrieren, die dann flach dahinstreichen, während die fälschlich zu tief eingebrachten Wurzelteile absterben und im Gefolge davon häufig Pilzkrankheiten verursachen (Wurzelschäden). Man verfähre also bei der Pflanzung folgendermaßen: Je nach der Graswüchsigkeit des Standorts wird der Bodenüberzug in mehr oder weniger größerem Umkreis von dem anzufertigenden Pflanzloch entfernt, sodann wird der Boden gelockert und

ausgehoben und die Humuserde von dem Mineralboden getrennt. Die Pflanze wird alsdann auf eine im Grunde des Loches angefertigte Erhöhung gesetzt und zunächst die obere humusreiche Erde unter wiederholtem Rütteln der Pflanze vorsichtig eingefüllt, dabei drückt man sie leicht an, um keine Hohlräume entstehen zu lassen. Mit dem restlichen Bodenaushub wird das Loch weiter ausgefüllt und schließlich leicht festgedrückt. Die Pflanze muß nach dem Einsetzen ebenso tief im Boden stehen wie zuvor. Auf trockenen Böden und im trockeneren Klima soll die Pflanze mit ihrem Erdreich etwas unter der Umgebung vertieft stehen, damit sich hier Niederschlagswasser ansammeln kann. Grasfoden werden häufig in das Pflanzloch gelegt oder besonders an Abhängen an der hangwärts geneigten Seite des Pflanzloches, um Abwehrungen zu vermeiden. Man schütze die jungen Fichtewurzeln der Pflanze vor Wind und Sonne. Auf sehr graswüchsigem Standorten wird die Fichte als drei- oder vierjährig verschulte Pflanze auf die Kulturläche gebracht, auf weniger unkrautwüchsigem Böden als zwei- oder dreijährige Pflanze. Die Fichte wird, soweit es der Standort zuläßt, im regelmäßigen Pflanzverband gesetzt, d. h. in bestimmten Abständen zueinander gepflanzt. Als solche Abstände wählt man am besten 1,5-Quadratmeter-Verband. Bei engerer Pflanzung bedrängen sich die Pflanzen sehr bald, weiterer Verband läßt die Kultur sich um so später schließen. Der regelmäßige Pflanzverband hat den Vorteil, daß er eine Berechnung der für die Fläche notwendigen Pflanzenzahl zuläßt und gewährt bessere Uebersicht bei Nachbesserungen. Die feurere Fichtenballenpflanzung wende man bei Nachbesserungen in älteren Kulturen an; ferner gelange sie zur Anwendung auf stark verwilderten Böden, wo die Gefahr besteht, daß die kaltenlose Pflanze sehr bald überwuchert und erdrückt wird. Man erspare sich teure und zeitraubende Nachbesserungen dadurch, daß man gleich die erste Kulturarbeit sachgemäß und sorgfältig ausführt.

Nebenbetriebe.
Für landwirtschaftliche Nebenbetriebe werden die tatsächlich verwendeten Arbeitstage vervielfacht zugrunde gelegt. Es muß jedoch jeder Nebenbetrieb mindestens die Einrechnung in eine höhere Klasse bedingen.

Mittlere und größere Betriebe,
zu deren Bewirtschaftung mehr als 1200 Arbeitstage erforderlich sind, werden nach den tatsächlich verwendeten Arbeitstagen veranlagt, wobei die weiblichen Arbeitskräfte und die jugendlich männlichen Arbeitskräfte auf Mannsarbeitstage umgerechnet werden, und nur mit zwei Drittel zum Anlaß kommen, d. h. eine jugendlich männliche sowie eine erwachsene weibliche Arbeitskraft entspricht nur zwei Drittel Mannsarbeitstage. Der Beitrag wird dann für je 100 Arbeitstage in den einzelnen Lohngebieten festgesetzt. Für 1932 sind die Beitragssätze noch nicht errechnet. Sobald sie feststehen, geben wir sie hier bekannt.

Zum Schluß geben wir noch eine Uebersicht über die Beiträge der letzten 4 Jahre in den einzelnen Lohngebieten. Durch Vergleich des Forderungssatzes mit dieser Tabelle kann jeder Landwirt feststellen, in welcher Klasse jeweils sein Betrieb bisher eingereiht war.

Verantwortlich für: „Der Ratgeber“
Dr. Schmitt, Reutershausen.